Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/4424/2015 Status: nichtöffentlich Datum: 28.10.2015	TOP
Magistrat		

Dezernat:	I
Fachdienst:	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco (FD 10) ,Backes, Björn ,Truß, Ursula (FD 42)
Beratende Gremien:	Magistrat Sport- und Bäderkommission Schul- und Kulturausschuss

Marburger Ortsrecht

Neufassung der Sportförderungsrichtlinien der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Die beigefügte Neufassung der Sportförderungsrichtlinien der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Begründung:

Die aktuellen Sportförderungsrichtlinien sind 2002 erlassen worden, beinhalten aber viele noch ältere Bestimmungen. Es ist immer mehr deutlich geworden, dass sie in einigen Teilen zu starr sind und es abweichende Einzelentscheidungen erfordert. Insbesondere fehlen Regelungen für die Förderung von Vereinen, die sich für sozial Benachteiligte, Flüchtlinge oder Menschen mit Behinderungen einsetzen. Auch der barrierefreie Bau war nicht enthalten.

Die bisherigen Regelungen sind zudem in Teilen nicht gerecht. Das betrifft insbesondere die Fahrtkosten, da beispielsweise eine Einzelsportlerin oder ein Einzelsportler für die gleiche Strecke eine Förderung bekommt, die genauso hoch ist wie für eine Mannschaft in einem angemieteten Bus.

In den letzten Monaten wurden die Sportförderungsrichtlinien zahlreicher Städte und Landkreise ausgewertet und die unterschiedlichen Ansätze gesammelt. Die guten Ideen

wurden in verschiedenen Modellrechnungen durchgespielt, um die finanziellen Auswirkungen einschätzen zu können. Dabei wurden einige Ideen auch wieder verworfen.

Als wesentlicher Punkt fiel immer wieder auf, dass einige Ziele nur verwirklicht werden können, wenn das Ermessen der Entscheider/innen steigt. Das liegt beispielsweise daran, dass insbesondere Sozialprojekte einen völlig unterschiedlichen Kostenrahmen haben.

Neben dem Ziel einer höheren Gerechtigkeit sollen durch die neugefassten Sportförderungsrichtlinien die Förderungen verstärkt dort ankommen, wo man sich um Kinder, sozial Schwache, Menschen mit Behinderungen etc. kümmert. Das Engagement der Vereine in diesen Bereichen soll honoriert werden. Zudem sollen Vereine durch Förderungen ermuntert werden, sich sozial und für die Jugend zu engagieren. Dabei soll kein Ergebnis entstehen, das zu steigenden Kosten führt.

Neben inhaltlichen Änderungen wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie die gendergerechte Schreibweise berücksichtigt. Zur Verdeutlichung ist dieser Beschlussvorlage neben einer Synopse, welche die beiden Fassungen vergleichend gegenüberstellt, auch eine separate Auflistung über die wesentlichen Änderungen beigefügt.

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg wurde in seiner Sitzung am 14.09.2015 über die Neufassung der Sportförderungsrichtlinien in Kenntnis gesetzt. Anzumerken ist weiterhin, dass der Entwurf der neuzufassenden Richtlinien bereits vorab in der Sport- und Bäderkommission am 01.10.2015 erörtert wurde. Die dort diskutierten Änderungsvorschläge wurden mit einer Ausnahme in die zu beschließende Neufassung eingearbeitet.

Es wird vorgeschlagen, die Änderungen zum 1. Januar 2016 umzusetzen und das Jahr 2015 mit den bisherigen Regelungen abzurechnen.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Anlagen (gesondert gedruckt):

- Auflistung der wesentlichen Änderungen
- Synopse
- Entwurf Neufassung Sportförderungsrichtlinien

Wesentliche Änderungen – Neufassung der Sportförderungsrichtlinien der Universitätsstadt Marburg

1.) Die grundlegendste Veränderung besteht in dem Vorschlag, die Fahrtkostenzuschüsse abzuschaffen. Die eingesparte Summe wird dahingehend eingesetzt, dass die Zuschüsse pro Jugendliche oder Jugendlicher in den Vereinen von 5,- € pro Jahr auf 7,- € erhöht wird. Dadurch kommt die zu verschiebende Summe von ca. 10.000,- € pro Jahr dort an, wo Jugendarbeit gemacht wird.

Fahrtkosten gibt es nach Einzelfallentscheidung nur noch für Teilnehmer/innen von Kadermaßnahmen oder in Auswahlmannschaften.

Dieser Vorschlag wird im Nebeneffekt die Arbeit bei der Sachbearbeitung deutlich vereinfachen, da die Überprüfung und Berechnung nach der bisherigen Fahrtkostenklausel sehr aufwändig war.

2.) Die Mindestsumme zur Bearbeitung von Einzelanträgen soll von 50,- € auf 100,- € erhöht werden.

3.) Bei der Bezuschussung von Baumaßnahmen soll eine Klausel eingefügt werden, dass bei einem behindertengerechten Bau die Förderung um bis zu 5 % erhöht werden kann.

4.) Die schwer verständlichen Klauseln hinsichtlich der zu verwendenden Landesvordrucke etc. wird stark verkürzt und vereinfacht. Es erfolgt nur noch ein Hinweis auf die Verwendung der jeweils aktuellen Formulare.

5.) Die Beschaffung von Sportgeräten wird um Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Baumaterialien erweitert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die bisherige Klausel zu eng gefasst war. Ein Ruderboot war beispielsweise förderungswürdig, ein Anhänger, um das Boot zu Regatten zu bringen, hingegen nicht. Auch ein Tauchkompressor oder eine technische Spielstandsanzeige waren beispielsweise nicht förderungswürdig.

6.) Bei der Beschäftigung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter wird vorgeschlagen, im Rahmen einer „kann"-Klausel die mögliche Bezuschussung der Landessportbund-Mittel an die Vereine von 50 % auf bis zu 70 % zu erhöhen. Da der Landessportbund (LSB) immer weiter kürzt, wird dies als notwendig gesehen, um je nach Haushaltslage flexibel zahlen zu können.

7.) Die Förderung von Übungsleiter/innen-Ausbildungen wird erweitert auf weitere Programme des LSB, um beispielsweise auch die Ausbildung von Juniorsportassistentinnen und -assistenten etc. fördern zu können. Dadurch soll der Anreiz erhöht werden, junge Menschen für das Ehrenamt zu begeistern.

8.) Die Kosten von Spitzensportlerinnen und -sportlern, die zu Meisterschaften auf Welt-, Europa- oder Bundesebene fahren, können nach Ermessen bezuschusst werden. Die bisherigen Tagessätze sind ungerecht und im Einzelfall kaum anwendbar (z. B. Teilnahme bei Karateweltmeisterschaft in Japan).

9.) Spitzenmannschaften, die Marburg auf Bundesebene vertreten, können Beihilfen für besondere Belastungen für Lizenzgebühren oder besonders hohe Fahrtkosten erhalten. Diese Anregung kommt insbesondere von den Mercenaries, die mit Doppelstockbus zu den Fahrten müssen und bei der Umsetzung der Streichung der Fahrtkosten der ganz große Verlierer wären. Viele Städte haben explizite Klauseln für Leistungssportmannschaften. In Marburg fehlt sie bisher.

10.) Die Teilnahme an Trainingslagern wird gestrichen. In diesem Bereich gibt es wenige Anträge im Jahr.

11.) Die Förderung von Schul-AGs, die von Vereinen durchgeführt werden, wird in die Richtlinien mit aufgenommen, ohne die konkrete Summe pro AG festzusetzen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass vorrangig AGs, die sich an Schüler/innen mit Behinderungen, sozial Schwächere oder Flüchtlinge richten, gefördert werden.

12.) Die Förderungen von Projekten im Rahmen von „Mabison“ wird aufgenommen. Eine Förderung kann hier nur im Einzelfall festgelegt werden.

13.) Sportangebote mit dem Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen werden gesondert nach Einzelfallprüfung gefördert.

14.) Beim Defizitausgleich von Vereinen in Not wird die Mindestsumme für die Beantragung von 50,- € auf 500,- € heraufgesetzt, da nur ab einer höheren Summe ernsthaft von einer Notlage gesprochen werden kann.

15.) Die Unterrichtung der „Sportkommission“ über die Zahlungen wird gestrichen. Als neue Klausel soll aufgenommen werden, dass die Sportkommission, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, auf Wunsch jederzeit Einsicht über den Umfang und die Höhe der bewilligten Sportförderungsmittel nehmen kann.

16.) Die Gliederungsziffer der Sportförderungsrichtlinie soll entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Änderung der Ziffer des Fachdienstes Sport (nunmehr 42) von 40/6 in 42/1 geändert werden.

Gez.
Björn Backes

Sportförderungsrichtlinien der Universitätsstadt Marburg im Vergleich
Alt / Neu

	ALT	NEU	Bemerkung
INHALTS-ÜBER-SICHT	**SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN der Universitätsstadt Marburg** I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung II. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung III. Investive Vorhaben 1. Förderung der Herstellung, Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten der sporttreibenden Vereine 2. Förderung der Eigeninitiative der Sportvereine 3. Förderung der Beschaffung von Sportgeräten IV. Nichtinvestive Vorhaben 1. Beihilfen für die Unterhaltung von Sportstätten 2. Förderung der Beschäftigung und der Weiterbildung von Übungsleitern, Organisations- u. Jugendleitern 3. Förderung des Leistungssports 4. Förderung des Breiten- und Freizeitsports 5. Förderung des Behinderten- u. Seniorensports 6. Förderung des Jugendsports 7. Förderung des Schulsports 8. Neugründung von Vereinen u. Abteilungen 9. Internationale und nationale Sportjugendbegegnungen 10. Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen 11. Vereinsjubiläen 12. Sportförderung in besonderen Fällen	**SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN der Universitätsstadt Marburg** I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung II. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung III. Investive Vorhaben 1. Förderung der Herstellung, Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten der sporttreibenden Vereine **2. Förderung der Beschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Wartungs- und Reparaturkosten** IV. Nichtinvestive Vorhaben 1. Beihilfen für die Unterhaltung von Sportstätten 2. Förderung der Beschäftigung und der Weiterbildung von Übungsleiter**innen** und -leitern, Organisations- und Jugendleiter**innen** und -leitern 3. Förderung des Leistungssports 4. Förderung des Breiten- und Freizeitsports 5. Förderung des Seniorensports 6. Förderung des Jugendsports 7. Förderung des Schulsports **8. Förderung von Arbeitsgemeinschaften in Schulen, Kitas und sonstigen Betreuungseinrichtungen** 9. Internationale und nationale Sportjugendbegegnungen 10. Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen 11. Vereinsjubiläen **12. Förderung von Projekten im Rahmen der Marburger Bildungs-offensive „Mabison“** **13. Inklusion von Menschen mit Behinderung** **14. Sportförderung in besonderen Fällen; Defizitausgleich**	Punkt 2 entfällt, Punkt 3 wird in geänderter Form zu Punkt 2 Punkt 5 Behinder-tensport gestrichen Punkt 8 geändert Punkt 12 geändert Punkt 13 und 14 hinzugefügt

	IV. Sonstige Maßnahmen 1. Bereitstellung von städtischen Sporteinrichtungen 2. Ehrung der Meister im Sport 3. Durchführung von Stadtmeisterschaften und wiederkehrenden Veranstaltungen 4. Sportärztliche Untersuchungen V. Unterrichtung der Sportkommission	V. Sonstige Maßnahmen 1. Bereitstellung von städtischen Sporteinrichtungen 2. Ehrung der **Meisterinnen und** Meister im Sport 3. Durchführung von Stadtmeisterschaften und wiederkehrenden Veranstaltungen 4. Sportärztliche Untersuchungen VI. Unterrichtung der Sportkommission **VII. Inkrafttreten**	Hinzugefügt
I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung	Für die Stadt Marburg ist die Förderung des Sports seit Jahren ein Schwerpunkt der Kommunalpolitik. Der Bau von Sportstätten und die laufende Unterstützung der Arbeit der Vereine sind die Grundlagen der städtischen Sportpolitik. Denn der Sport - hilft, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu fördern und zu erhalten; - trägt zur Bildung und Erziehung bei und vermittelt soziale Grunderfahrungen in der Schule, den Vereinen und anderen Gemeinschaften; - bietet vielfältige Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Die Stadt Marburg wird ihre Sportpolitik im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fortsetzen, um damit zur Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bürger beizutragen. Hierbei wird sie von folgenden sportpolitischen Grundsätzen ausgehen: a) Die Sportförderung der Stadt Marburg baut auf der Zusammenarbeit mit Schulen und Vereinen auf. Die Stadt bietet eigene Sportveranstaltungen nur dort ergänzend an, wo sie nicht in Konkurrenz zu Verbänden und Vereinen tritt. Der Schwerpunkt der Sportförderung ist die Förderung der Sportverbände und -vereine. b) Freizeitsport, Breitensport und Leistungssport genießen gleichrangige Förderung. Breitensport und Leistungssport sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Der Freizeitsport bekommt daneben als Ausgleich für die Belastungen in der Arbeitswelt wachsende Bedeutung.	Für die **Universitätsstadt Marburg** ist die Förderung des Sports seit Jahren ein Schwerpunkt der Kommunalpolitik. Der Bau von Sportstätten und die laufende Unterstützung der Arbeit der Vereine sind die Grundlagen der städtischen Sportpolitik. **Diese Richtlinien gelten für Marburger Vereine sowie für Marburger Sportlerinnen und Sportler.** Denn der Sport - hilft, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu fördern und zu erhalten, - trägt zur Bildung und Erziehung bei und vermittelt soziale Grunderfahrungen in der Schule, den Vereinen und anderen Gemeinschaften, - bietet vielfältige Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, - **ist ein wichtiger Baustein für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen,** - **spielt bei der Integration von Menschen aus sozial schwächeren Lebensverhältnissen in die Gesellschaft eine wichtige Rolle und** - **hilft bei der Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft.** Die **Universitätsstadt Marburg** wird ihre Sportpolitik im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fortsetzen, um damit zur Verbesserung der Lebensqualität ihrer **Bürgerinnen und** Bürger beizutragen. Hierbei wird sie von folgenden sportpolitischen Grundsätzen ausgehen: a) Die Sportförderung der **Universitätsstadt Marburg** baut auf der Zusammenarbeit mit Schulen und Vereinen auf. Die Stadt bietet eigene Sportveranstaltungen nur dort ergänzend an, wo sie nicht in Konkurrenz zu Verbänden und Vereinen tritt. Der Schwerpunkt der Sportförderung ist die Förderung der Sportverbände und -vereine. b) Freizeitsport, Breitensport und Leistungssport genießen gleichrangige Förderung. Breitensport und Leistungssport sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Der Freizeitsport bekommt daneben als Ausgleich für die Belastungen in der Arbeitswelt wachsende Bedeutung.	Hinzugefügt Hinzugefügt

	c) Die Stadt Marburg unterstützt die Leistungs- und Talentförderung der Vereine. Für die in der Stadt am häufigsten ausgeübten Sportarten können Leistungszentren eingerichtet werden, um angehende Leistungssportler wirkungsvoll zu unterstützen. d) Weitere Schwerpunkte der Sportpolitik der Stadt Marburg sind: - der Jugend- und Schulsport, - der Senioren- und Behindertensport. e) Die eigenen Sportstätten der Stadt Marburg stehen allen Sportvereinen und Interessengruppen grundsätzlich ohne Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung. Entstehen der Stadt durch diese Benutzung bare Auslagen (z.B. Energiekosten) so behält sich die Stadt eine angemessene Beteiligung der Benutzer an diesen Kosten vor. Soweit Sportstätten einem besonderen Zweck (insbesondere Schulsport) dienen, darf dieser aufgrund der Benutzung durch Sportvereine und Interessengruppen nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung der Sportstätten durch Sportvereine darf durch die Benutzung von Interessengruppen nicht beeinträchtigt werden.	c) Die **Universitätsstadt Marburg** unterstützt die Leistungs- und Talentförderung der Vereine. Für die in der Stadt am häufigsten ausgeübten Sportarten können Leistungszentren eingerichtet werden, um angehende **Leistungssportlerinnen und** -sportler wirkungsvoll zu unterstützen. d) Weitere Schwerpunkte der Sportpolitik der **Universitätsstadt** Marburg sind: - der Jugend- und Schulsport, - der Senioren- und Behindertensport. e) Die eigenen Sportstätten der **Universitätsstadt Marburg** stehen allen Sportvereinen und Interessengruppen grundsätzlich ohne Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung. Entstehen der **Universitätsstadt Marburg** durch diese Benutzung bare Auslagen (z. B. Energiekosten), so behält sich die Stadt eine angemessene Beteiligung der **Benutzerinnen und** Benutzer an diesen Kosten vor. Soweit Sportstätten einem besonderen Zweck (insbesondere Schulsport) dienen, darf dieser aufgrund der Benutzung durch Sportvereine und Interessengruppen nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung der Sportstätten durch Sportvereine darf durch die Benutzung von Interessengruppen nicht beeinträchtigt werden.	
II. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung	Die Sportförderung der Stadt Marburg erfolgt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen. Der Gesamtrahmen der Sportförderung ist von den jeweils bewilligten Haushaltsmitteln direkt abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht aufgrund der Richtlinien nicht. Die einzelnen Abschnitte dieser Richtlinien bestimmen, bis zu welchen Festbeträgen oder Prozentsätzen eine Beihilfe gewährt wird. Die endgültige Höhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Beihilfeempfängers und danach, ob gleichzeitig Landes- und/oder Kreismittel gewährt werden. Lassen die Haushaltsmittel eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit maßgebend. Bei gleicher Dringlichkeit sind die betreffenden Beihilfen anteilig zu kürzen. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung wird, soweit die einzelnen Förderungsrichtlinien nichts anderes bestimmen, im Anschluss an die Bewilligung vorgenommen. Bei längerfristigen Vorhaben kann die Beihilfe in Teilbeträgen abgerufen und ausgezahlt werden. Der Beihilfeempfänger hat über die Verwendung der Beihilfe einen Nachweis zu erbringen. Die Bewilligung kann widerrufen und die Beihilfe zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Beihilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Das gilt auch, wenn der Empfänger die Beihilfe unwirtschaftlich oder nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die Bewilligung kann auch widerrufen, die Höhe der	Die Sportförderung der **Universitätsstadt Marburg** erfolgt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen. Der Gesamtrahmen der Sportförderung ist von den jeweils bewilligten Haushaltsmitteln direkt abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht aufgrund der Richtlinien nicht. Die einzelnen Abschnitte dieser Richtlinien bestimmen, bis zu welchen Festbeträgen oder Prozentsätzen eine Beihilfe gewährt wird. Die endgültige Höhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit **der Beihilfeempfängerin oder** des Beihilfeempfängers und danach, ob gleichzeitig Landes- und/oder Kreismittel gewährt werden. Lassen die Haushaltsmittel eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit maßgebend. Bei gleicher Dringlichkeit sind die betreffenden Beihilfen anteilig zu kürzen. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung wird, soweit die einzelnen Förderungsrichtlinien nichts anderes bestimmen, im Anschluss an die Bewilligung vorgenommen. Bei längerfristigen Vorhaben kann die Beihilfe in Teilbeträgen abgerufen und ausgezahlt werden. **Die Beihilfeempfängerin oder** der Beihilfeempfänger hat über die Verwendung der Beihilfe einen Nachweis zu erbringen. Die Bewilligung kann widerrufen und die Beihilfe zurückgefordert werden, wenn **die Empfängerin oder** der Empfänger die Beihilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Das gilt auch, wenn **die Empfängerin oder** der Empfänger die Beihilfe unwirtschaftlich oder nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die	

	Beihilfe neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn der Empfänger die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachweist. Einzelanträge mit einer Fördersumme von unter 50,-- € werden nicht bearbeitet.	Bewilligung kann auch widerrufen, die Höhe der Beihilfe neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, **wenn die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird**. Einzelanträge mit einer Fördersumme von unter **100,00 €** werden nicht bearbeitet.	Geänderter Text Betrag geändert
III. Investive Vorhaben	**1.** Förderung der Herstellung, Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten der sporttreibenden Vereine 1.1 Beihilfefähige Maßnahmen Beihilfefähig sind Neubauten und Ersatzbauten von Sportstätten sowie deren Erweiterung, Ausbau, Umbau und Ausstattung. Als Sportstätten gelten Außensportanlagen (z. B. Sportplätze, Wassersportanlagen), überdachte Sportanlagen (z. B. Turn- und Sporthallen, Schützenhäuser). 1.2 Höhe der Beihilfe Die Beihilfe der Stadt Marburg beträgt bis zu 10 % der für die Herstellung des Vorhabens erforderlichen Kosten. Sie kann auch bis zu 20 % erhöht werden, wenn keine Kreismittel in Anspruch genommen werden können. In Einzelfällen kann eine Beihilfe bis zu 25 % gewährt werden, wenn das Vorhaben in absehbarer Zeit nicht durch Landesmittel gefördert wird und ein besonderes öffentliches Interesse an dem Vorhaben besteht. Die Stadt Marburg gewährt eine Sonderzuwendung, wenn bei der Anlegung von Sportstätten der reguläre Rahmen aufgrund der Beteiligung von mehreren Vereinen überschritten wird.	1. <u>Förderung der Herstellung, Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten der sporttreibenden Vereine</u> 1.1 Beihilfefähige Maßnahmen Beihilfefähig sind Neubauten und Ersatzbauten von Sportstätten sowie deren Erweiterung, Ausbau, Umbau und Ausstattung. Als Sportstätten gelten Außensportanlagen (z. B. Sportplätze, Wassersportanlagen) **und** überdachte Sportanlagen (z. B. Turn- und Sporthallen, Schützenhäuser). 1.2 Höhe der Beihilfe Die Beihilfe der **Universitätsstadt Marburg** beträgt bis zu 10 % der für die Herstellung des Vorhabens erforderlichen Kosten. Sie kann auch **auf** bis zu 20 % erhöht werden, wenn keine Kreismittel in Anspruch genommen werden können. In Einzelfällen kann eine Beihilfe bis zu 25 % gewährt werden, wenn das Vorhaben in absehbarer Zeit nicht durch Landesmittel gefördert wird und ein besonderes öffentliches Interesse an dem Vorhaben besteht. **Für einen behindertengerechten Neu- oder Ausbau kann die Förderung nach Einzelfallprüfung um bis zu 5 % erhöht werden**. Die **Universitätsstadt Marburg** gewährt eine Sonderzuwendung, wenn bei der Anlegung von Sportstätten der reguläre Rahmen aufgrund der Beteiligung von mehreren Vereinen überschritten wird.	Grundsätzliche Anmerkung: Die unterschiedliche Darstellungsform der Überschriften wurde nunmehr vereinheitlicht. Die Gliederungsebene „1.“, „2.“ usw. wird unterstrichen, während die nachfolgenden Ebenen einheitlich nicht (mehr) unterstrichen werden. „auf“ hinzugefügt Hinzugefügt

	1.3 Bewilligungsverfahren	1.3 Bewilligungsverfahren	
	1.3.1 Anmeldung	1.3.1 Anmeldung	
	Das geplante Vorhaben ist vor Aufstellung eine Planentwurfes anzumelden.	Das geplante Vorhaben ist vor Aufstellung eines Planentwurfes anzumelden.	
	Bei der Mitwirkung von Landesmitteln ist der Vordruck IFR 1 zu verwenden, in dem eine Erläuterung des Vorhabens gegeben und die Art und Weise der Finanzierung aufgezeigt werden muss. Der Magistrat entscheidet nach Anhörung der Sportkommission über die Einordnung der Maßnahme in die Dringlichkeitsliste für die Förderung des Sportstättenbaues durch das Land Hessen.	**Bei der Mitwirkung von Landesmitteln sind die jeweils gültigen Vordrucke des Landes zu verwenden, in denen eine Erläuterung des Vorhabens gegeben und die Art und Weise der Finanzierung aufgezeigt werden muss.**	Geänderter und verkürzter Text
	Sollten bei einer geplanten Maßnahme Landesmittel nicht mitwirken, so sind dem Magistrat, Sportamt, ebenfalls die notwendigen Angaben unter Verwendung des Vordruckes IFR 1 zu dem Vorhaben und der Finanzierung mitzuteilen. Für diese Maßnahme wird ebenfalls eine Dringlichkeitsliste erstellt, über deren Einordnung der Magistrat im Benehmen mit der Sportkommission entscheidet.		
	1.3.2 Antragstellung	1.3.2 Antragstellung	
	Nach Aufnahme des Vorhabens in die Dringlichkeitsliste wird der Bauträger zur unverzüglichen Planung und Antragstellung aufgefordert. Werden Landesmittel in der Finanzierung eingeplant, so erfolgt die Aufforderung zur Planung und Antragstellung durch den Hessischen Sozialminister.	Nach Aufnahme des Vorhabens in die Dringlichkeitsliste wird der Bauträger zur unverzüglichen Planung und Antragstellung aufgefordert.	Passus „Aufforderung durch den Hess. Sozialminister gestrichen“
	Dabei ist zu beachten, dass vor dieser Aufforderung mit dem Bau der Maßnahme nicht begonnen werden darf (die Ausschreibung des Projektes, der erste Spatenstich oder die Erdplanierungsarbeiten stellen bei strenger Auslegung der entsprechenden Landesrichtlinien bereits den Baubeginn dar).	Dabei ist zu beachten, dass vor dieser Aufforderung mit dem Bau der Maßnahme nicht begonnen werden darf (die Ausschreibung des Projektes, der erste Spatenstich oder die Erdplanierungsarbeiten stellen bei strenger Auslegung der entsprechenden Landesrichtlinien bereits den Baubeginn dar).	
	Für den eigentlichen Antrag bei der Mitwirkung von Landesmitteln ist das Formblatt IFR 2 zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: - Übersichtsplan - Kostenermittlung nach DIN 276 - Lageplan - Berechnungen von Grundflächen und Rauminhalten nach DIN 177 und DIN 283 - Bauzeichnungen - Baubeschreibungen - Finanzierungsplan mit Belegen (bei Eigenmitteln Bankauszug, bei Eigenleistungen Architektenbestätigung, bei Fremdmitteln Förderungszusagen, bei Kreditmitteln Bankbestätigung) - Beglaubigter Grundbuchauszug bzw. Abschrift des Nutzungsvertrages (Erbbaurechtsvertrag bei Landeszuwendungen	Für den eigentlichen Antrag bei der Mitwirkung von Landesmitteln **sind folgende Unterlagen beizufügen**: - Übersichtsplan - Kostenermittlung nach DIN 276 - Lageplan - Berechnungen von Grundflächen und Rauminhalten nach DIN 177 und DIN 283 - Bauzeichnungen - Baubeschreibungen - Finanzierungsplan mit Belegen (bei Eigenmitteln Bankauszug, bei Eigenleistungen Architektenbestätigung, bei Fremdmitteln Förderungszusagen, bei Kreditmitteln Bankbestätigung) - Beglaubigter Grundbuchauszug bzw. Abschrift des Nutzungsvertrages (Erbbaurechtsvertrag bei Landeszuwendungen über 10.000,00 €) - Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes	Passus Formblatt IFR 2 gestrichen, geänderter Text

	über 10.000,-- €) - Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes - Stellungnahme des Landessportbundes Hessen e. V. - bei Schießanlagen Stellungnahme des Schießsachverständigen Bei Vorhaben ohne Mitwirkung von Landesmitteln kann ein vereinfachtes Antragsverfahren durchgeführt werden. Es sind folgende Unterlagen notwendig: - Bauzeichnung - Baubeschreibung - Baugenehmigung - Finanzierungsplan mit Belegen (bei Eigenmitteln Bankauszug, bei Eigenleistung Architektenbestätigung, bei Fremdmitteln Förderungszusagen, bei Kreditmitteln Bankbestätigung) 1.3.3 Bewilligung und Auszahlung, Pflichten des Beihilfeempfängers Die bewilligten Zuschüsse sind mit Formblatt IFR 3 abzurufen. Die Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und die Bewirtschaftungsgrundsätze des § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie erlassene Verwaltungsvorschriften, die dem Erlass über die Bewilligung von Landesmitteln beigefügt werden, sind hinsichtlich der Pflichten des Beihilfeempfängers einzuhalten. 1.4 Verwendungsnachweis Die Verwendung der Landesbeihilfe muss in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens nachgewiesen werden. Ist das Vorhaben nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres fertig gestellt, so hat der Beihilfeempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge zu führen. Alle Nachweise haben einen Sachbericht und einen Zahlungsbericht zu enthalten, die durch einen Bericht des Bauamtes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt werden. Auf Anforderung sind die Originalbelege vorzulegen. Für den Nachweis ist das Formblatt IFR 4 zu verwenden. Bei Bauvorhaben ohne Mitwirkung von Landesmitteln kann ggf. ein vereinfachter Verwendungsnachweis nach Formblatt vorgelegt werden. Grundsätzlich ist der Verwendungsnachweis unter Beifügung der Originalbelege über das Sportamt vorzulegen.	- Stellungnahme des Landessportbundes Hessen e. V. - bei Schießanlagen Stellungnahme **der oder** des Schießsachverständigen Bei Vorhaben ohne Mitwirkung von Landesmitteln kann ein vereinfachtes Antragsverfahren durchgeführt werden. Es sind folgende Unterlagen notwendig: - Bauzeichnung - Baubeschreibung - Baugenehmigung - Finanzierungsplan mit Belegen (bei Eigenmitteln Bankauszug, bei Eigenleistung Architektenbestätigung, bei Fremdmitteln Förderungszusagen, bei Kreditmitteln Bankbestätigung) 1.4 Verwendungsnachweis Die Verwendung der Landesbeihilfe muss in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens nachgewiesen werden. Ist das Vorhaben nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres **fertiggestellt**, so hat **die Beihilfeempfängerin oder** der Beihilfeempfänger innerhalb von **2** Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge zu führen. Alle Nachweise haben einen Sachbericht und einen Zahlungsbericht zu enthalten, die durch einen Bericht des Bauamtes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt werden. Auf Anforderung sind die Originalbelege vorzulegen. Bei Bauvorhaben ohne Mitwirkung von Landesmitteln kann ggf. ein vereinfachter Verwendungsnachweis nach Formblatt vorgelegt werden. Grundsätzlich ist der Verwendungsnachweis unter Beifügung der Originalbelege über das Sportamt vorzulegen.	Punkt 1.3.3 entfällt Schreibweise geändert Passus Formblatt IFR 4 gestrichen

	2. <u>Förderung der Eigeninitiative der Sportvereine</u> Die Stadt Marburg unterstützt die eigenen Aufwendungen der Sportvereine sowie die Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder beim Bau von Sportstätten durch Gewährung einer Beihilfe in Höhe von bis zu 25 % der anerkannten Eigenleistungen. - Neubau 10,--€ pro Arbeitsstunde - Renovierung 10,--€ pro Arbeitsstunde Die Eigenleistungen sind durch Stundenzettel oder Bautagebuch nachzuweisen.		Punkt 2 entfällt
	3. <u>Förderung der Beschaffung von Sportgeräten</u> 3.1 Langlebige Sportgeräte Die Stadt Marburg fördert die Ausstattung der Sportvereine und -verbände mit Sportgeräten. Langlebige Sportgeräte sind Geräte, deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt, die außerhalb des Schulsports benutzt werden und deren Einzelbeschaffungspreis 2.500,- € nicht übersteigt. Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 25 % der anerkannten Beschaffungskosten. Sportgeräte mit Beschaffungskosten über 2.500,- € können bis zu 10 % bezuschusst werden. Grundsätzlich ist als Verwendungsnachweis eine quittierte Kostenrechnung vorzulegen. Die angeschafften Geräte sind zu inventarisieren. Die Inventarnummern sind im Verwendungsnachweis aufzuführen. 3.2 Förderungsfähige sonstige Sportgeräte In besonderen Fällen wird die Beschaffung von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von unter 50,- € je Einzelbeschaffungspreis durch die Stadt Marburg bezuschusst. Die Mittel sind formlos zu beantragen. Als Verwendungsnachweis dient eine quittierte Rechnung. Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 25 % der Anschaffungskosten.	**2.** <u>Förderung der Beschaffung von Sportgeräten, **Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Wartungs- und Reparaturkosten**</u> Langlebige Sportgeräte, **Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Baumaterialien** Die **Universitätsstadt Marburg** fördert die Ausstattung der Sportvereine und -verbände mit **langlebigen** Sportgeräten **sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für den Sportbetrieb nötig sind**. Langlebige Sportgeräte sind Geräte, deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt, die außerhalb des Schulsports benutzt werden und deren Einzelbeschaffungspreis 2.500,00 € nicht übersteigt. **Gefördert werden auch Wartungs- und Reparaturkosten sowie Materialien für Bau- oder Renovierungsmaßnahmen, die im Rahmen von vereinseigenen Maßnahmen benötigt werden**. Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 25 % der anerkannten Beschaffungskosten. Sportgeräte mit Beschaffungskosten über 2.500,00 € können mit bis zu 10 % bezuschusst werden. Grundsätzlich ist als Verwendungsnachweis eine quittierte Kostenrechnung vorzulegen. Die angeschafften Geräte sind zu inventarisieren **und die** Inventarnummern im Verwendungsnachweis aufzuführen.	Punkt 3 wird zu Punkt 2 Ergänzt Ergänzt Hinzugefügt Punkt 3.2 entfällt

IV. Nicht-investive Vorhaben	1. Beihilfen für die Unterhaltung von Sportstätten Für die Unterhaltung und Pflege von Sportstätten werden den Vereinen der Stadt Marburg Zuschüsse gewährt. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass die Sportanlage im Eigentum des Vereins steht oder ein langfristiger Pachtvertrag (mindestens 15 Jahre) vorliegt. 1.1 Außensportanlagen a) Sportplätze (mit regelmäßiger Nutzung von bis zu 10 gemeldeten Mannschaften) und Tennisplätze bis zu 0,15 €/qm b) Sportplätze (mit regelmäßiger Nutzung von über 10 gemeldeten Mannschaften) bis zu 0,20 €/qm c) Sonstige Außensportanlagen bis zu 0,10 €/qm 1.2 Überdachte Sportstätten a) Turn- und Sporthallen, Umkleidehäuser, Sportkegelanlagen (soweit noch nicht gewerblich genutzt), Bootslagerhallen, Schießsportanlagen usw. - einschl. aller sportlich zu nutzenden Flächen, Sanitärräume und für den Sportbetrieb sonstigen notwendigen Räumlichkeiten - bis zu 1,- €/qm b) Sportlich nutzbare Flächen in Reithallen und Bootslagerhallen (ohne sanitäre Einrichtungen) bis 0,50 €/qm Ein Nachweis über die Verwendung der Beihilfe wird erbracht durch die Vorlage einer Auflistung der in Ziffer 1.1 und 1.2 aufgeführten Flächen. 2. Förderung der Beschäftigung und der Weiterbildung von Übungsleitern, Organisations- und Jugendleitern 2.1 Beschäftigung von Übungsleitern Die Stadt Marburg fördert die Beschäftigung von neben- und haupt-beruflichen Übungsleitern mit Zuwendungen bis zu 50% der vom Landessportbund e. V. bewilligten Mittel. Als Übungsleiter gelten - Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für den Sportunterricht, - staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer,	1. <u>Beihilfen für die Unterhaltung von Sportstätten</u> Für die Unterhaltung und Pflege von Sportstätten werden den Vereinen der **Universitätsstadt Marburg** Zuschüsse gewährt. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass die Sportanlage im Eigentum des Vereins steht oder ein langfristiger Pachtvertrag (mindestens 15 Jahre) vorliegt. 1.1 Außensportanlagen a) Sportplätze (mit regelmäßiger Nutzung von bis zu 10 gemeldeten Mannschaften) und Tennisplätze bis zu 0,15 €/qm b) Sportplätze (mit regelmäßiger Nutzung von über 10 gemeldeten Mannschaften) bis zu 0,20 €/qm c) Sonstige Außensportanlagen bis zu 0,10 €/qm 1.2 Überdachte Sport**anlagen** a) Turn- und Sporthallen, Umkleidehäuser, Sportkegelanlagen (soweit noch nicht gewerblich genutzt), Bootslagerhallen, Schießsportanlagen usw. – einschließlich aller sportlich zu nutzenden Flächen, Sanitärräume und für den Sportbetrieb sonstiger notwendiger Räumlichkeiten – bis zu 1,00 €/qm b) Sportlich nutzbare Flächen in Reithallen und Bootslagerhallen (ohne sanitäre Einrichtungen) bis zu 0,50 €/qm Ein Nachweis über die Verwendung der Beihilfe wird erbracht durch die Vorlage einer Auflistung der in Ziffer 1.1 und 1.2 aufgeführten Flächen. 2. <u>Förderung der Beschäftigung und der Weiterbildung von Übungsleiter**innen** und -leitern, Organisations- und Jugendleiter**innen und** -leitern</u> 2.1 Beschäftigung von Übungsleiter**innen und** -leitern Die **Universitätsstadt Marburg** fördert die Beschäftigung von neben- und hauptberuflichen **Übungsleiterinnen und** -leitern mit Zuwendungen **von bis zu 70** % der vom Landessportbund e. V. bewilligten Mitteln.	Einheitliche Begriffs-verwendung (siehe III., 1.1) Betrag geändert Passus: „Als Übungsleiter gelten“ entfällt komplett

	- Inhaber von Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes Hessen e. V., - Inhaber von Übungsleiterlizenzen der Sportfachverbände, soweit sie nach den Grundsätzen der Rahmenrichtlinien und der Ordnung für die Durchführung von Übungsleiter- und Jugendleiterausbildung im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes ausgebildet und geprüft worden sind, - staatlich geprüfte Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, wenn sie eine ergänzende Übungsleiterausbildung durch den Landessportbund Hessen durchlaufen haben. Hauptberufliche Übungsleiter müssen für die Dauer eines Jahres durchgehend beschäftigt werden. Zum Nachweis ist die Steuerkarte vorzulegen. Der förmliche Antrag an den Landessportbund Hessen ist entsprechend den Veröffentlichungen rechtzeitig für das kommende Jahr zu stellen. Er dient gleichzeitig als Antrag an die Stadt Marburg. Die Verwendungsbestätigung ist bis zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres einzureichen.	Der förmliche Antrag an den Landessportbund Hessen ist entsprechend den Veröffentlichungen rechtzeitig für das kommende Jahr zu stellen. Er dient gleichzeitig als Antrag an die **Universitätsstadt Marburg**. Die Verwendungsbestätigung ist bis zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres einzureichen. **2.2 Gefördert werden kann ebenfalls die Ausbildung durch Programme des Landessportbundes oder der Sportverbände, die das Ziel haben, Minderjährige für ehrenamtliche Aufgaben zu qualifizieren. Die Förderung richtet sich nach dem Einzelfall.**	2.2 neu hinzugefügt
	2.2 <u>Weiterbildung von Übungsleitern</u> Für die in Zusammenarbeit mit dem Sportkreis Marburg durchgeführte Weiterbildung der Übungsleiter kann eine Beihilfe gewährt werden, deren Höhe sich nach den Umständen des Einzelfalles richtet. 2.3 <u>Aus- und Weiterbildung von Organisations- und Jugendleitern</u> Für die Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Organisations- und Jugendleitern der sporttreibenden Vereine und Verbände können auf formlosen Antrag hin Beihilfen in Höhe von bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Als qualifizierte Organisations- und Jugendleiter gelten Inhaber von entsprechenden Bescheinigungen des Landessportbundes Hessen, der Hessischen Sportjugend und der angeschlossenen Sportfachverbände. Förderungsfähige Kosten sind die nicht von den genannten Institutionen und dem Landkreis getragenen Kosten.	**2.3** Weiterbildung von Übungsleiter**innen** und -leitern Für die in Zusammenarbeit mit dem Sportkreis Marburg durchgeführte Weiterbildung der **Übungsleiterinnen und** -leiter kann eine Beihilfe gewährt werden, deren Höhe sich nach den Umständen des Einzelfalles richtet. **2.4** Aus- und Weiterbildung von Organisations- und Jugendleiter**innen** und -leitern Für die Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Organisations- und Jugend**leiterinnen** und -leitern der sporttreibenden Vereine und Verbände können auf formlosen Antrag hin Beihilfen in Höhe von bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Als qualifizierte Organisations- und Jugend**leiterinnen und** -leiter gelten **Inhaberinnen und** Inhaber von entsprechenden Bescheinigungen des Landessportbundes Hessen, der Hessischen Sportjugend und der angeschlossenen Sportfachverbände. Förderungsfähige Kosten sind die nicht von den genannten Institutionen und dem Landkreis getragenen Kosten.	2.3 gleichlautend mit alt Richtlinie 2.2 2.4 gleichlautend mit alt Richtlinie 2.3

	Dem Antrag ist neben dem Nachweis der Aus- und Weiterbildung eine Kostenabrechnung der genannten Institutionen beizufügen.	Dem Antrag ist neben dem Nachweis der Aus- und Weiterbildung eine Kostenabrechnung der genannten Institutionen beizufügen.	
	3. <u>Förderung des Leistungssports</u> Die Stadt Marburg fördert talentierte Sportler und ihre Hinführung zu sportlichen Höchstleistungen durch die Förderung der Teilnahme an Meisterschaften, die Förderung von Leistungszentren und die Förderung von Spitzensportlern. Dazu gehört auch die Unterstützung der Schulen und Vereine bei der Talentsuche. 3.1 Förderung der Teilnahme an Meisterschaften und überörtlichen Veranstaltungen Beihilfefähig ist die Teilnahme an überörtlichen Wettbewerben, die von Verbänden angeordnet bzw. genehmigt worden ist. Es kommen dabei nur Wettbewerbe in Betracht, die über Bezirks- bzw. Hessenebene durchgeführt werden. Die Beihilfe wird auf formlosen Antrag hin nach Abschluss der Verbandsrunde bzw. des Sportjahres nur für die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der aktiven Teilnehmer und die notwendigen Betreuer gewährt. Nachweise über die entstandenen Fahrtkosten, die gleichzeitig als Verwendungsnachweis dienen, sind dem Antrag beizufügen. Hiermit wird festgelegt, dass pro km 0,05 € gezahlt werden. 3.2 <u>Förderung von Leistungszentren</u> Zu den laufenden Kosten für die Benutzung von Leistungszentren verschiedener Fachverbände gewährt die Stadt Marburg Zuschüsse. 3.3 <u>Förderung von Spitzensportlern</u> Die Beihilfe an Leistungssportler für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Europa und Weltmeisterschaften, die von Fachverbänden organisiert werden, beträgt pro Tag und Teilnehmer bis zu 15,-- €. Für die Teilnahme an deutschen, regionalen und hessischen Meisterschaften beträgt der Zuschuss bis zu 7,50 € je Tag und Teilnehmer. Die Beihilfen werden nach dem Besuch der Veranstaltungen auf formlosen Antrag hin bewilligt und ausgezahlt.	3. <u>Förderung des Leistungssports</u> Die **Universitätsstadt Marburg** fördert talentierte **Sportlerinnen und** Sportler **sowie** ihre Hinführung zu sportlichen Höchstleistungen durch die Förderung der Teilnahme an Meisterschaften, die Förderung von Leistungszentren und die Förderung von Spitzen**sportlerinnen und** -sportlern. Dazu gehört auch die Unterstützung der Schulen und Vereine bei der Talentsuche. 3.1 **Förderungsfähig sind Fahrtkosten zu sowie Kosten für die Teilnahme an Kaderlehrgängen und Auswahlmannschaften des Landes- oder des Bundesverbandes der jeweiligen Sportart.** **Die Höhe der Förderung kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen und richtet sich nach der Individualität des Einzelfalls.** 3.2 Förderung von Leistungszentren Zu den laufenden Kosten für die Benutzung von Leistungszentren verschiedener Fachverbände gewährt die **Universitätsstadt Marburg** Zuschüsse. 3.3 Förderung von Spitzen**sportlerinnen und** -sportlern **Eine Beihilfe an Leistungssportlerinnen und -sportler für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften, die von Fachverbänden organisiert werden, kann nach Einzelfallprüfung gewährt werden.**	Punkt 3.1 komplette Textänderung Pauschale entfällt komplett Punkt 3.3 komplette Textänderung

	3.4 <u>Förderung zur Teilnahme an Trainingslagern</u> Beihilfefähig ist die Teilnahme an Trainingslagern. Die Beihilfe beträgt pro Teilnehmer im Alter zwischen 6 und 25 Jahren - für höchstens 3 Wochen 1,50 € pro Tag und Person. Der Antrag ist vom Verein mindestens 4 Wochen vor Beginn des Trainingslagers zu stellen. Die Beihilfe wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Dem Verwendungsnachweis ist eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Angaben der Geburtstage bzw. des Alters und des Wohnortes beizufügen. Für 12 Teilnehmer wird ein Betreuer anerkannt.	**3.4 Förderung von Spitzensportmannschaften** **Spitzensportmannschaften, die den Namen der Universitätsstadt Marburg auf Bundesebene vertreten, können nach Einzelfallprüfungen eine Beihilfe für besondere Belastungen durch Lizenzgebühren oder hohe Fahrtkosten erhalten.**	Punkt 3.4 komplette Textänderung
	4. <u>Förderung des Breiten- und Freizeitsports</u> Im Rahmen des Freizeit- und Breitensports fördert die Stadt Marburg die vielfältigen Bemühungen des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Hessen, den Sport der Bevölkerung nahe zu bringen und unterstützt administrativ alle Vorhaben (vom Sportabzeichen bis hin zum Volksschwimmen, dem Sport für Jedermann und nichtvereinsgebundene Sportkurse). In Fällen, in denen Sportvereinen im Bereich der Stadt Marburg bei der Durchführung dieser Maßnahmen Kosten entstehen, wird im Einzelfall auf Antrag hin geprüft, ob eine Zuwendung bewilligt werden kann. Die vorgelegten Unterlagen dienen dabei als Verwendungsnachweis. Hiermit wird festgelegt, dass in Zukunft pro Person und Tag 2,50 € vergütet werden.	4. <u>Förderung des Breiten- und Freizeitsports</u> Im Rahmen des Freizeit- und Breitensports fördert die **Universitätsstadt Marburg** die vielfältigen Bemühungen des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Hessen, den Sport der Bevölkerung nahe zu bringen und unterstützt administrativ alle Vorhaben **und Veranstaltungen**. In Fällen, in denen Sportvereinen im Bereich der **Universitätsstadt Marburg** bei der Durchführung dieser Maßnahmen Kosten entstehen, wird im Einzelfall auf Antrag hin geprüft, ob eine Zuwendung bewilligt werden kann. Die vorgelegten Unterlagen dienen dabei als Verwendungsnachweis.	Geänderter und verkürzter Text, Klammer gestrichen Pauschale gestrichen
	5. <u>Förderung des Behinderten- und Seniorensports</u> Die Stadt Marburg fördert den Behinderten- und Seniorensport mit folgenden Maßnahmen: • Sportvereine, die über die notwendige personelle und sachliche Ausstattung verfügen, werden angeregt und in ihren Bemühungen unterstützt, Übungsgruppen für Behinderte und Gesundheitsgefährdete zu erweitern oder aufzubauen. • In Zusammenarbeit mit den Sportvereinen wird die Ausbildung von Übungsleitern für den Behinderten- und Seniorensport gefördert. Bei entsprechendem finanziellem Bedarf kann auf Antrag eine Beihilfe bewilligt werden.	5. <u>Förderung des Seniorensports</u> **Die Universitätsstadt Marburg fördert den Seniorensport und unterstützt nach Einzelfallprüfung Vereine, die Angebote für Senioren schaffen.**	Behindertensport an dieser Stelle entnommen. Geänderter Text

	6. <u>Förderung des Jugendsports</u> Neben den bereits aufgeführten vielfältigen Förderungsmöglichkeiten entsprechend diesen Richtlinien fördert die Stadt Marburg die Jugendarbeit nach den Jugendförderungsrichtlinien. Darüber hinaus fördert die Stadt Marburg den Jugendsport mit der Gewährung einer Beihilfe, die sich nach der Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder richtet und 5,- € je Jugendlichem jährlich beträgt. Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel auf formlosen Antrag hin ist, dass der Verein anerkannte Jugendarbeit betreibt, d. h. mindestens 12 Jugendliche durch einen Jugendleiter betreut. Als Verwendungsnachweis dient die Bestandsmeldung des Vereins.	6. <u>Förderung des Jugendsports</u> Neben den bereits aufgeführten vielfältigen Förderungsmöglichkeiten entsprechend diesen Richtlinien, fördert die **Universitätsstadt Marburg** die Jugendarbeit nach **der Richtlinie für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften und zur Förderung der Jugendarbeit in der Universitätsstadt Marburg.** **<u>Eine Doppelförderung durch verschiedene Fachdienste der Universitätsstadt Marburg ist nicht zulässig.</u>** Darüber hinaus fördert die **Universitätsstadt Marburg** den Jugendsport mit der Gewährung einer Beihilfe, die sich nach der Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder richtet und **7,00 €** je **Jugendliche oder** Jugendlichem jährlich beträgt. Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel auf formlosen Antrag hin ist, dass der Verein anerkannte Jugendarbeit betreibt, d. h. mindestens 12 Jugendliche durch **eine Jugendleiterin oder** einen Jugendleiter betreut. Als Verwendungsnachweis dient die Bestandsmeldung des Vereins.	Ergänzt Ergänzt Betrag erhöht
	7. <u>Förderung des Schulsports</u> Die Stadt Marburg fördert die von dem Schulsportkoordinator zu leistenden Aufgaben durch die Überlassung der notwendigen Sachmittel. Darüber hinaus kann sich die Stadt an entstehenden Kosten beteiligen, die nicht durch die üblichen Schulförderungsmittel gedeckt werden (z. B. Schulsportfeste, Schulschwimmfeste). Dem Koordinator obliegen folgende Aufgaben: - Beratung der Schulen in Fragen des obligatorischen und fakultativen Sportunterrichts, - Planung und Organisation von Förderungsveranstaltungen und Tagungen - Beratung des Schulträgers in Fragen des Schulsports, insbesondere bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung, der Unterhaltung und Nutzung von Sportanlagen, - Aufbau und Abstimmung überschulischer Leistungsgruppen und Gruppen für kompensatorischen Sportunterricht im Rahmen des Aktionsprogramms "Jugend trainiert für Olympia", - Herstellung von Kontakten zu Jugend-, Sport- und Gesundheitsamt, Sportvereinen, Sportverbänden sowie den Trägern der Ausbildungsstätten,	7. <u>Förderung des Schulsports</u> Die **Universitätsstadt Marburg** fördert die von **der Schulsportkoordinatorin oder** dem Schulsportkoordinator zu leistenden Aufgaben durch die Überlassung der notwendigen Sachmittel. Darüber hinaus kann sich die Stadt an entstehenden Kosten beteiligen, die nicht durch die üblichen Schulförderungsmittel gedeckt werden (z. B. Schulsportfeste, Schulschwimmfeste). **Der Schulsportkoordinatorin oder dem Schulsportkoordinator** obliegen folgende Aufgaben: - Beratung der Schulen in Fragen des obligatorischen und fakultativen Sportunterrichts, - Planung und Organisation von Förderungsveranstaltungen und Tagungen, - Beratung des Schulträgers in Fragen des Schulsports, insbesondere bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung, der Unterhaltung und Nutzung von Sportanlagen, - Aufbau und Abstimmung überschulischer Leistungsgruppen und Gruppen für kompensatorischen Sportunterricht im Rahmen des Aktionsprogramms "Jugend trainiert für Olympia", - Herstellung von Kontakten zu Jugend-, Sport- und Gesundheitsamt, Sportvereinen, Sportverbänden sowie den Trägern der Ausbildungsstätten,	

	- Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen und Wettkämpfen auf Stadt- und Regionalebene. Hierzu zählen auch die durchzuführenden Bundesjugendspiele.	- Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen und Wettkämpfen auf Stadt- und Regionalebene. Hierzu zählen auch die durchzuführenden Bundesjugendspiele.	
	8. <u>Neugründung von Vereinen und Abteilungen</u> Die Stadt Marburg unterstützt die Neugründung von Sportvereinen und Abteilungen auf formlosen Antrag hin mit einem Betrag von bis zu 100,- €. Dem Antrag sind als Nachweis beizufügen: - Durchschrift bzw. Fotokopie der Anmeldung beim Landessportbund Hessen, - Abschrift bzw. Fotokopie der Satzung bei Neugründung des Vereins.	8. **<u>Förderung von Arbeitsgemeinschaften in Schulen, Kitas und sonstigen Betreuungseinrichtungen</u>** **Die Universitätsstadt Marburg fördert Arbeitsgemeinschaften, die in Kooperation von Schulen, Kitas oder sonstigen Betreuungseinrichtungen mit Vereinen durchgeführt werden. Förderungswürdig sind dabei insbesondere Kooperationen, die speziell Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Flüchtlinge oder Menschen aus sozial schwächeren Bereichen ansprechen.**	Punkt 8 komplette Textänderung
	9. <u>Internationale und nationale Sportjugendbegegnungen</u> Die Stadt Marburg misst den internationalen und nationalen Begegnungen der Sportjugend besondere Bedeutung bei. Förderungsfähig sind internationale und nationale Begegnungen der sportlichen Jugend, wenn ihre Dauer mindestens vier Tage beträgt. Die Begegnung muss überwiegend sportlicher Natur sein. Das ist in der Regel der Fall, wenn Jugendmannschaften Wettkämpfe austragen. Marburger Teilnehmer einer internationalen Sportjugendbegegnung im Ausland erhalten bis zu 2,50 € je Tag und Teilnehmer. Für nationale Sportjugendbegegnungen wird eine Beihilfe bis zu 2,-€ je Tag und Teilnehmer gewährt. In beiden Fällen wird die Beihilfe für mindestens sechs und höchstens 30 Teilnehmer im Alter von 6 bis 25 Jahren für höchstens drei Wochen gewährt. Der Antrag ist vom durchführenden Verein mindestens sechs Wochen vor der Begegnung zu stellen. Die Beihilfe wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Dem Verwendungsnachweis ist eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Angaben der Geburtsdaten bzw. des Alters und des Wohnortes beizufügen.	9. <u>Internationale und nationale Sportjugendbegegnungen</u> Die **Universitätsstadt Marburg** misst den internationalen und nationalen Begegnungen der Sportjugend besondere Bedeutung bei. Förderungsfähig sind internationale und nationale Begegnungen der sportlichen Jugend, wenn ihre Dauer mindestens vier Tage beträgt. Die Begegnung muss überwiegend sportlicher Natur sein. Das ist in der Regel der Fall, wenn Jugendmannschaften Wettkämpfe austragen. Marburger **Teilnehmerinnen und** Teilnehmer einer internationalen Sportjugendbegegnung im Ausland erhalten bis zu 2,50 € je Tag und **Teilnehmerin oder** Teilnehmer. Für nationale Sportjugendbegegnungen wird eine Beihilfe bis zu 2,00 € je Tag und **Teilnehmerin oder** Teilnehmer gewährt. In beiden Fällen wird die Beihilfe für mindestens **6** und höchstens 30 Teilnehmer-**innen oder** Teilnehmer im Alter von 6 bis 25 Jahren für höchstens drei Wochen gewährt. Der Antrag ist vom durchführenden Verein mindestens sechs Wochen vor der Begegnung zu stellen. Die Beihilfe wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Dem Verwendungsnachweis ist eine von den **Teilnehmerinnen und** Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Angaben der Geburtsdaten bzw. des Alters und des Wohnortes beizufügen.	

	10. <u>Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen</u> Die Stadt Marburg gewährt ihren Sportvereinen und -verbänden Beihilfen für die Durchführung von Veranstaltungen: - bis zu 150,00 € für Sportveranstaltungen (z. B. Kreis- und Bezirksmeisterschaften, Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Stadt Marburg) - bis zu 300,00 € für hessische und überregionale Landesmeisterschaften, wenn sie von Fachverbänden organisiert werden - bis zu 500,00 € für Deutsche Meisterschaften und internationale Veranstaltungen (z. B. Länderkämpfe) Der Antrag ist formlos spätestens sechs Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen.	10. <u>Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen</u> Die **Universitätsstadt Marburg** gewährt ihren Sportvereinen und -verbänden Beihilfen für die Durchführung von Veranstaltungen: - bis zu 150,00 € für Sportveranstaltungen (z. B. Kreis- und Bezirksmeisterschaften, Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die **Universitätsstadt Marburg**) - bis zu 300,00 € für hessische und überregionale Landesmeisterschaften, wenn sie von Fachverbänden organisiert werden - bis zu 500,00 € für Deutsche Meisterschaften und internationale Veranstaltungen (z. B. Länderkämpfe) Der Antrag ist formlos spätestens sechs Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen.	
	11. <u>Vereinsjubiläen</u> Die Regelung der Ehrengaben bei Sportvereinsjubiläen ist Bestandteil der allgemeinen Ehrungsrichtlinien der Marburger Vereine und kann nur in Zusammenhang mit diesen geändert werden. Derzeit werden den Vereinen auf formlosen Antrag hin in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit bei nachfolgenden Vereinsjubiläen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt: - Bei 25jährigem Gründungsfest 125,00 € - bei 50jährigem Gründungsfest 250,00 € - bei 75jährigem Gründungsfest 375,00 € - bei 100jährigem Gründungsfest 500,00 € - bei 125jährigem Gründungsfest 625,00 €	11. <u>Vereinsjubiläen</u> Die Regelung der Ehrengaben bei Sportvereinsjubiläen ist Bestandteil der allgemeinen Ehrungsrichtlinien der Marburger Vereine und kann nur in Zusammenhang mit diesen geändert werden. Derzeit werden den Vereinen auf formlosen Antrag hin in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit bei nachfolgenden Vereinsjubiläen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt: - bei 25-jährigem Gründungsfest 125,00 € - bei 50-jährigem Gründungsfest 250,00 € - bei 75-jährigem Gründungsfest 375,00 € - bei 100-jährigem Gründungsfest 500,00 € - bei 125-jährigem Gründungsfest 625,00 €	
	12. <u>Sportförderung in besonderen Fällen</u> Bei Nachweis von besonderen finanziellen Belastungen, für die Zuwendungen auch von Dritten nicht zu erhalten sind, können Marburger Sportvereine auf formlosen Antrag hin individuelle Beihilfen erhalten. Im Antrag ist dabei die Problematik des Einzelfalles und die finanzielle Situation des Vereins detailliert darzustellen. Einzelanträge mit einer Fördersumme unter 50,--€ werden nicht bearbeitet.	**12. <u>Förderung von Projekten im Rahmen der Marburger Bildungsoffensive „Mabison“</u>** **Die Universitätsstadt Marburg hat das Ziel, den Anteil von Jugendlichen und Kindern aus sozial schwachen Bereichen in den Vereinen zu erhöhen und allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Sportangebote zu nutzen. Daher werden Vereinsprojekte gefördert, die speziell die Ziele von „Mabison“ verfolgen. Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Projektbeschreibung.**	Punkt 12 komplette Textänderung

		13. **<u>Inklusion von Menschen mit Behinderung</u>** **Die Universitätsstadt Marburg fördert Vereine, die Sportangebote für Menschen mit Behinderung schaffen und aufrechterhalten sowie Vereinsmaßnahmen, Kooperationen und Projekte, die das Ziel haben, Menschen mit Behinderung in Sportvereine zu integrieren.** **14.** **<u>Sportförderung in besonderen Fällen; Defizitausgleich</u>** **Bei Nachweis von besonderen finanziellen Belastungen, für die Zuwendungen auch von Dritten nicht zu erhalten sind, können Marburger Sportvereine auf formlosen Antrag hin individuelle Beihilfen erhalten. Im Antrag ist dabei die Problematik des Einzelfalles und die finanzielle Situation des Vereins detailliert darzustellen.** **Einzelanträge mit einer Fördersumme unter 500,00 € werden nicht bearbeitet.**	Punkt 13 komplett ergänzt Punkt 14 komplett ergänzt
V. Sonstige Maßnahmen	1. <u>Bereitstellung von städtischen Sporteinrichtungen</u> Die Stadt Marburg stellt ihre Sportstätten den sporttreibenden Vereinen und anderen Interessengruppen für die Sportausübung zur Verfügung. Bei der Benutzung sind die Belange des Schulsports, der Arbeits- und Neigungsgruppen und der überschulischen Leistungsgruppen vorrangig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Hallenordnung für die Turn- und Sporthallen und die Benutzungsordnung für die stadteigenen Sportplätze. 2. <u>Ehrung der Meister im Sport</u> Die Stadt Marburg vergibt jährlich Auszeichnungen an Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. 3. <u>Durchführung von Stadtmeisterschaften und wiederkehrenden Veranstaltungen</u> Die Stadt Marburg führt in enger Zusammenarbeit mit ihren Vereinen und Schulen in bestimmten Sportbereichen regelmäßig Stadtmeisterschaften und wiederkehrende Veranstaltungen (z. B. Stadtlauf, Volksschwimmen) durch.	1. <u>Bereitstellung von städtischen Sporteinrichtungen</u> Die **Universitätsstadt Marburg** stellt ihre Sportstätten den sporttreibenden Vereinen und anderen Interessengruppen für die Sportausübung zur Verfügung. Bei der Benutzung sind die Belange des Schulsports, der Arbeits- und Neigungsgruppen und der überschulischen Leistungsgruppen vorrangig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Hallenordnung für die Turn- und Sporthallen und die Benutzungsordnung für die stadteigenen Sportplätze. 2. <u>Ehrung der **Meisterinnen und** Meister im Sport</u> Die **Universitätsstadt Marburg** vergibt jährlich Auszeichnungen an Sportlerinnen und Sportler sowie **an** Personen, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. 3. <u>Durchführung von Stadtmeisterschaften und wiederkehrenden Veranstaltungen</u> Die **Universitätsstadt Marburg** führt in enger Zusammenarbeit mit ihren Vereinen und Schulen in bestimmten Sportbereichen regelmäßig Stadtmeisterschaften und wiederkehrende Veranstaltungen durch.	Beispiele gestrichen

	4. <u>Sportärztliche Untersuchungen</u> Die sportärztliche Betreuung und Überwachung bildet einen wesentlichen Grundstein für eine verantwortungsbewusste Sportausübung. Aus diesem Grunde muss die Betreuung und Überwachung der Leistungssportler gesichert und die der Breiten- und Freizeitsportler möglich sein. Die Sportlerinnen und Sportler der Stadt Marburg benutzen die sportärztliche Untersuchungsstelle im Kreisgesundheitsamt in Marburg, Schwanallee 23. Die Untersuchungen erfolgen kostenlos für: - Schülerinnen und Schüler der vom Kultusminister anerkannten überschulischen Leistungsgruppen der Schulsportzentren, der Oberstufen, die Sport als Leistungsfach anbieten. - Schülerinnen und Schüler der Schulmannschaften, die sich im Rahmen der Aktion “Jugend trainiert für Olympia" für die Wettkämpfe auf Regional-, Landes- und Bundesebene qualifiziert haben. - Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Erlasse des Kultusministers ein Attest für die Befreiung vom Sportunterricht bzw. Sportabitur benötigen. - Behinderte und Infarktgeschädigte, soweit sie einer anerkannten Übungsgruppe unter ärztlicher Überwachung angehören. - Trainer und Übungsleiter, die die vorgenannten Personen betreuen. Soweit es die Kapazität der Untersuchungsstelle erlaubt, können kostenpflichtige Untersuchungen von sonstigen Leistungssportlern, Breiten- und Freizeitsportlern durchgeführt werden. Die Stadt Marburg kann in begründeten Fällen Zuschüsse zu den entstehenden Kosten bewilligen. Der formlose Antrag soll eine Bestätigung der Untersuchungsstelle enthalten.	4. <u>Sportärztliche Untersuchungen</u> Die sportärztliche Betreuung und Überwachung bildet einen wesentlichen Grundstein für eine verantwortungsbewusste Sportausübung. Aus diesem Grunde muss die Betreuung und gesundheitliche Steuerung der Leistungs**sportlerinnen und** -sportler **sowie** die der Breiten- und Freizeit**sportlerinnen und** -sportler möglich sein. Die Sportlerinnen und Sportler der **Universitätsstadt Marburg** benutzen die sportärztliche Untersuchungsstelle im Kreisgesundheitsamt in Marburg. Die Untersuchungen erfolgen kostenlos für: - Schülerinnen und Schüler der vom Kultusministerium anerkannten überschulischen Leistungsgruppen der Schulsportzentren, der Oberstufen, die Sport als Leistungsfach anbieten. - Schülerinnen und Schüler der Schulmannschaften, die sich im Rahmen der Aktion "Jugend trainiert für Olympia" für die Wettkämpfe auf Regional-, Landes- und Bundesebene qualifiziert haben. - Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Erlasse des Kultusministeriums ein Attest für die Befreiung vom Sportunterricht bzw. Sportabitur benötigen. - Behinderte und Infarktgeschädigte, soweit sie einer anerkannten Übungsgruppe unter ärztlicher Überwachung angehören. - **Trainerinnen und** Trainer **sowie** Übungs**leiterinnen und** -leiter, die die vorgenannten Personen betreuen. Soweit es die Kapazität der Untersuchungsstelle erlaubt, können kostenpflichtige Untersuchungen von sonstigen Leistungs**sportlerinnen und** -sportlern, Breiten- und Freizeit**sportlerinnen** und -sportlern durchgeführt werden. Die **Universitätsstadt Marburg** kann in begründeten Fällen Zuschüsse zu den entstehenden Kosten bewilligen. Der formlose Antrag soll eine Bestätigung der Untersuchungsstelle enthalten.	Adresse entnommen
VI. Unterrichtung der Sportkommiss.	Die Sportkommission ist im Verlauf ihrer turnusmäßigen Sitzungen über den Umfang und die Höhe der bewilligten Sportförderungsmittel zu unterrichten.	**Die Sportkommission kann, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, auf Wunsch jederzeit Einsicht über den Umfang und die Höhe der bewilligten Sportförderungsmittel nehmen.**	Geänderter Text
VII. Inkrafttreten		**Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien der Universitätsstadt Marburg vom 20. März 2002 außer Kraft.**	Hinzugefügt
	Stand: 03/2002	Stand: 10/2015	

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN
der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung am 9. November 2015 folgende Richtlinien beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

		Seite
I.	Allgemeine Grundsätze der Sportförderung	2-3
II.	Allgemeine Voraussetzungen der Förderung	3
III.	Investive Vorhaben	
1.	Förderung der Herstellung, Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten der sporttreibenden Vereine	3-5
2.	Förderung der Beschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Wartungs- und Reparaturkosten	5
IV.	Nichtinvestive Vorhaben	
1.	Beihilfen für die Unterhaltung von Sportstätten	6
2.	Förderung der Beschäftigung und der Weiterbildung von Übungsleiterinnen und -leitern, Organisations- und Jugendleiterinnen und -leitern	6-7
3.	Förderung des Leistungssports	7
4.	Förderung des Breiten- und Freizeitsports	8
5.	Förderung des Seniorensports	8
6.	Förderung des Jugendsports	8
7.	Förderung des Schulsports	8-9
8.	Förderung von Arbeitsgemeinschaften in Schulen, Kitas und sonstigen Betreuungseinrichtungen	9
9.	Internationale und nationale Sportjugendbegegnungen	9
10.	Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen	9-10
11.	Vereinsjubiläen	10
12.	Förderung von Projekten im Rahmen der Marburger Bildungsoffensive „Mabison“	10
13.	Inklusion von Menschen mit Behinderung	10
14.	Sportförderung in besonderen Fällen; Defizitausgleich	10
V.	Sonstige Maßnahmen	
1.	Bereitstellung von städtischen Sporteinrichtungen	11
2.	Ehrung der Meisterinnen und Meister im Sport	11
3.	Durchführung von Stadtmeisterschaften und wiederkehrenden Veranstaltungen	11
4.	Sportärztliche Untersuchungen	11-12
VI.	Unterrichtung der Sportkommission	12
VII.	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung

Für die Universitätsstadt Marburg ist die Förderung des Sports seit Jahren ein Schwerpunkt der Kommunalpolitik. Der Bau von Sportstätten und die laufende Unterstützung der Arbeit der Vereine sind die Grundlagen der städtischen Sportpolitik. Diese Richtlinien gelten für Marburger Vereine sowie für Marburger Sportlerinnen und Sportler.

Denn der Sport

- hilft, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu fördern und zu erhalten,
- trägt zur Bildung und Erziehung bei und vermittelt soziale Grunderfahrungen in der Schule, den Vereinen und anderen Gemeinschaften,
- bietet vielfältige Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung,
- ist ein wichtiger Baustein für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- spielt bei der Integration von Menschen aus sozial schwächeren Lebensverhältnissen in die Gesellschaft eine wichtige Rolle und
- hilft bei der Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft.

Die Universitätsstadt Marburg wird ihre Sportpolitik im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fortsetzen, um damit zur Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger beizutragen. Hierbei wird sie von folgenden sportpolitischen Grundsätzen ausgehen:

a) Die Sportförderung der Universitätsstadt Marburg baut auf der Zusammenarbeit mit Schulen und Vereinen auf. Die Stadt bietet eigene Sportveranstaltungen nur dort ergänzend an, wo sie nicht in Konkurrenz zu Verbänden und Vereinen tritt. Der Schwerpunkt der Sportförderung ist die Förderung der Sportverbände und -vereine.

b) Freizeitsport, Breitensport und Leistungssport genießen gleichrangige Förderung. Breitensport und Leistungssport sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Der Freizeitsport bekommt daneben als Ausgleich für die Belastungen in der Arbeitswelt wachsende Bedeutung.

c) Die Universitätsstadt Marburg unterstützt die Leistungs- und Talentförderung der Vereine. Für die in der Stadt am häufigsten ausgeübten Sportarten können Leistungszentren eingerichtet werden, um angehende Leistungssportlerinnen und -sportler wirkungsvoll zu unterstützen.

d) Weitere Schwerpunkte der Sportpolitik der Universitätsstadt Marburg sind:
   - der Jugend- und Schulsport,
   - der Senioren- und Behindertensport.

e) Die eigenen Sportstätten der Universitätsstadt Marburg stehen allen Sportvereinen und Interessengruppen grundsätzlich ohne Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung. Entstehen der Universitätsstadt Marburg durch diese Benutzung bare Auslagen (z. B. Energiekosten), so behält sich die Stadt eine angemessene Beteiligung der Benutzerinnen und Benutzer an diesen Kosten vor.

Soweit Sportstätten einem besonderen Zweck (insbesondere Schulsport) dienen, darf dieser aufgrund der Benutzung durch Sportvereine und Interessengruppen nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung der Sportstätten durch Sportvereine darf durch die Benutzung von Interessengruppen nicht beeinträchtigt werden.

II. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Sportförderung der Universitätsstadt Marburg erfolgt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen. Der Gesamtrahmen der Sportförderung ist von den jeweils bewilligten Haushaltsmitteln direkt abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht aufgrund der Richtlinien nicht.

Die einzelnen Abschnitte dieser Richtlinien bestimmen, bis zu welchen Festbeträgen oder Prozentsätzen eine Beihilfe gewährt wird. Die endgültige Höhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Beihilfeempfängerin oder des Beihilfeempfängers und danach, ob gleichzeitig Landes- und/oder Kreismittel gewährt werden.

Lassen die Haushaltsmittel eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit maßgebend. Bei gleicher Dringlichkeit sind die betreffenden Beihilfen anteilig zu kürzen.

Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung wird, soweit die einzelnen Förderungsrichtlinien nichts anderes bestimmen, im Anschluss an die Bewilligung vorgenommen. Bei längerfristigen Vorhaben kann die Beihilfe in Teilbeträgen abgerufen und ausgezahlt werden.

Die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger hat über die Verwendung der Beihilfe einen Nachweis zu erbringen.

Die Bewilligung kann widerrufen und die Beihilfe zurückgefordert werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Beihilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Das gilt auch, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Beihilfe unwirtschaftlich oder nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die Bewilligung kann auch widerrufen, die Höhe der Beihilfe neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Einzelanträge mit einer Fördersumme von unter 100,00 € werden nicht bearbeitet.

III. Investive Vorhaben

1. Förderung der Herstellung, Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten der sporttreibenden Vereine

1.1 Beihilfefähige Maßnahmen

Beihilfefähig sind Neubauten und Ersatzbauten von Sportstätten sowie deren Erweiterung, Ausbau, Umbau und Ausstattung.

Als Sportstätten gelten Außensportanlagen (z. B. Sportplätze, Wassersportanlagen) und überdachte Sportanlagen (z. B. Turn- und Sporthallen, Schützenhäuser).

1.2 Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe der Universitätsstadt Marburg beträgt bis zu 10 % der für die Herstellung des Vorhabens erforderlichen Kosten. Sie kann auch auf bis zu 20 % erhöht werden, wenn keine Kreismittel in Anspruch genommen werden können. In Einzelfällen kann eine Beihilfe bis zu 25 % gewährt werden, wenn das Vorhaben in absehbarer Zeit nicht durch Landesmittel gefördert wird und ein besonderes öffentliches Interesse an dem Vorhaben besteht.

Für einen behindertengerechten Neu- oder Ausbau kann die Förderung nach Einzelfallprüfung um bis zu 5 % erhöht werden.

Die Universitätsstadt Marburg gewährt eine Sonderzuwendung, wenn bei der Anlegung von Sportstätten der reguläre Rahmen aufgrund der Beteiligung von mehreren Vereinen überschritten wird.

1.3 Bewilligungsverfahren

1.3.1 Anmeldung

Das geplante Vorhaben ist vor Aufstellung eines Planentwurfes anzumelden.

Bei der Mitwirkung von Landesmitteln sind die jeweils gültigen Vordrucke des Landes zu verwenden, in denen eine Erläuterung des Vorhabens gegeben und die Art und Weise der Finanzierung aufgezeigt werden muss.

1.3.2 Antragstellung

Nach Aufnahme des Vorhabens in die Dringlichkeitsliste wird der Bauträger zur unverzüglichen Planung und Antragstellung aufgefordert. Dabei ist zu beachten, dass vor dieser Aufforderung mit dem Bau der Maßnahme nicht begonnen werden darf (die Ausschreibung des Projektes, der erste Spatenstich oder die Erdplanierungsarbeiten stellen bei strenger Auslegung der entsprechenden Landesrichtlinien bereits den Baubeginn dar).

Für den eigentlichen Antrag bei der Mitwirkung von Landesmitteln sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Übersichtsplan
- Kostenermittlung nach DIN 276
- Lageplan
- Berechnungen von Grundflächen und Rauminhalten nach DIN 177 und DIN 283
- Bauzeichnungen
- Baubeschreibungen
- Finanzierungsplan mit Belegen (bei Eigenmitteln Bankauszug, bei Eigenleistungen Architektenbestätigung, bei Fremdmitteln Förderungszusagen, bei Kreditmitteln Bankbestätigung)
- Beglaubigter Grundbuchauszug bzw. Abschrift des Nutzungsvertrages (Erbbaurechtsvertrag bei Landeszuwendungen über 10.000,00 €)
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Stellungnahme des Landessportbundes Hessen e. V.
- bei Schießanlagen Stellungnahme der oder des Schießsachverständigen

Bei Vorhaben ohne Mitwirkung von Landesmitteln kann ein vereinfachtes Antragsverfahren durchgeführt werden.

Es sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bauzeichnung
- Baubeschreibung
- Baugenehmigung
- Finanzierungsplan mit Belegen (bei Eigenmitteln Bankauszug, bei Eigenleistung Architektenbestätigung, bei Fremdmitteln Förderungszusagen, bei Kreditmitteln Bankbestätigung)

1.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Landesbeihilfe muss in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens nachgewiesen werden. Ist das Vorhaben nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres fertiggestellt, so hat die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge zu führen. Alle Nachweise haben einen Sachbericht und einen Zahlungsbericht zu enthalten, die durch einen Bericht des Bauamtes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt werden. Auf Anforderung sind die Originalbelege vorzulegen.

Bei Bauvorhaben ohne Mitwirkung von Landesmitteln kann ggf. ein vereinfachter Verwendungsnachweis nach Formblatt vorgelegt werden. Grundsätzlich ist der Verwendungsnachweis unter Beifügung der Originalbelege über das Sportamt vorzulegen.

2. Förderung der Beschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Wartungs- und Reparaturkosten

Langlebige Sportgeräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Baumaterialien

Die Universitätsstadt Marburg fördert die Ausstattung der Sportvereine und -verbände mit langlebigen Sportgeräten sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für den Sportbetrieb nötig sind. Langlebige Sportgeräte sind Geräte, deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt, die außerhalb des Schulsports benutzt werden und deren Einzelbeschaffungspreis 2.500,00 € nicht übersteigt.

Gefördert werden auch Wartungs- und Reparaturkosten sowie Materialien für Bau- oder Renovierungsmaßnahmen, die im Rahmen von vereinseigenen Maßnahmen benötigt werden.

Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 25 % der anerkannten Beschaffungskosten.
Sportgeräte mit Beschaffungskosten über 2.500,00 € können mit bis zu 10 % bezuschusst werden.

Grundsätzlich ist als Verwendungsnachweis eine quittierte Kostenrechnung vorzulegen. Die angeschafften Geräte sind zu inventarisieren und die Inventarnummern im Verwendungsnachweis aufzuführen.

IV. Nichtinvestive Vorhaben

1. Beihilfen für die Unterhaltung von Sportstätten

Für die Unterhaltung und Pflege von Sportstätten werden den Vereinen der Universitätsstadt Marburg Zuschüsse gewährt. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass die Sportanlage im Eigentum des Vereins steht oder ein langfristiger Pachtvertrag (mindestens 15 Jahre) vorliegt.

1.1 Außensportanlagen

a)	Sportplätze (mit regelmäßiger Nutzung von bis zu 10 gemeldeten Mannschaften) und Tennisplätze	bis zu 0,15 €/qm
b)	Sportplätze (mit regelmäßiger Nutzung von über 10 gemeldeten Mannschaften)	bis zu 0,20 €/qm
c)	Sonstige Außensportanlagen	bis zu 0,10 €/qm

1.2 Überdachte Sportanlagen

a)	Turn- und Sporthallen, Umkleidehäuser, Sportkegelanlagen (soweit noch nicht gewerblich genutzt), Bootslagerhallen, Schießsportanlagen usw. – einschließlich aller sportlich zu nutzenden Flächen, Sanitärräume und für den Sportbetrieb sonstiger notwendiger Räumlichkeiten –	bis zu 1,00 €/qm
b)	Sportlich nutzbare Flächen in Reithallen und Bootslagerhallen (ohne sanitäre Einrichtungen)	bis zu 0,50 €/qm

Ein Nachweis über die Verwendung der Beihilfe wird erbracht durch die Vorlage einer Auflistung der in Ziffer 1.1 und 1.2 aufgeführten Flächen.

2. Förderung der Beschäftigung und der Weiterbildung von Übungsleiterinnen und -leitern, Organisations- und Jugendleiterinnen und -leitern

2.1 Beschäftigung von Übungsleiterinnen und -leitern

Die Universitätsstadt Marburg fördert die Beschäftigung von neben- und hauptberuflichen Übungsleiterinnen und -leitern mit Zuwendungen von bis zu 70 % der vom Landessportbund e. V. bewilligten Mitteln.

Der förmliche Antrag an den Landessportbund Hessen ist entsprechend den Veröffentlichungen rechtzeitig für das kommende Jahr zu stellen. Er dient gleichzeitig als Antrag an die Universitätsstadt Marburg.

Die Verwendungsbestätigung ist bis zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres einzureichen.

2.2 Gefördert werden kann ebenfalls die Ausbildung durch Programme des Landessportbundes oder der Sportverbände, die das Ziel haben, Minderjährige für ehrenamtliche Aufgaben zu qualifizieren. Die Förderung richtet sich nach dem Einzelfall.

2.3 Weiterbildung von Übungsleiterinnen und -leitern

Für die in Zusammenarbeit mit dem Sportkreis Marburg durchgeführte Weiterbildung der Übungsleiterinnen und -leiter kann eine Beihilfe gewährt werden, deren Höhe sich nach den Umständen des Einzelfalles richtet.

2.4 Aus- und Weiterbildung von Organisations- und Jugendleiterinnen und -leitern

Für die Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Organisations- und Jugendleiterinnen und -leitern der sporttreibenden Vereine und Verbände können auf formlosen Antrag hin Beihilfen in Höhe von bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden.

Als qualifizierte Organisations- und Jugendleiterinnen und -leiter gelten Inhaberinnen und Inhaber von entsprechenden Bescheinigungen des Landessportbundes Hessen, der Hessischen Sportjugend und der angeschlossenen Sportfachverbände. Förderungsfähige Kosten sind die nicht von den genannten Institutionen und dem Landkreis getragenen Kosten.

Dem Antrag ist neben dem Nachweis der Aus- und Weiterbildung eine Kostenabrechnung der genannten Institutionen beizufügen.

3. Förderung des Leistungssports

Die Universitätsstadt Marburg fördert talentierte Sportlerinnen und Sportler sowie ihre Hinführung zu sportlichen Höchstleistungen durch die Förderung der Teilnahme an Meisterschaften, die Förderung von Leistungszentren und die Förderung von Spitzensportlerinnen und -sportlern. Dazu gehört auch die Unterstützung der Schulen und Vereine bei der Talentsuche.

3.1 Förderungsfähig sind Fahrtkosten zu sowie Kosten für die Teilnahme an Kaderlehrgängen und Auswahlmannschaften des Landes- oder des Bundesverbandes der jeweiligen Sportart.

Die Höhe der Förderung kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen und richtet sich nach der Individualität des Einzelfalls.

3.2 Förderung von Leistungszentren

Zu den laufenden Kosten für die Benutzung von Leistungszentren verschiedener Fachverbände gewährt die Universitätsstadt Marburg Zuschüsse.

3.3 Förderung von Spitzensportlerinnen und -sportlern

Eine Beihilfe an Leistungssportlerinnen und -sportler für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften, die von Fachverbänden organisiert werden, kann nach Einzelfallprüfung gewährt werden.

3.4 Förderung von Spitzensportmannschaften

Spitzensportmannschaften, die den Namen der Universitätsstadt Marburg auf Bundesebene vertreten, können nach Einzelfallprüfungen eine Beihilfe für besondere Belastungen durch Lizenzgebühren oder hohe Fahrtkosten erhalten.

4. Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Im Rahmen des Freizeit- und Breitensports fördert die Universitätsstadt Marburg die vielfältigen Bemühungen des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Hessen, den Sport der Bevölkerung nahe zu bringen und unterstützt administrativ alle Vorhaben und Veranstaltungen.

In Fällen, in denen Sportvereinen im Bereich der Universitätsstadt Marburg bei der Durchführung dieser Maßnahmen Kosten entstehen, wird im Einzelfall auf Antrag hin geprüft, ob eine Zuwendung bewilligt werden kann. Die vorgelegten Unterlagen dienen dabei als Verwendungsnachweis.

5. Förderung des Seniorensports

Die Universitätsstadt Marburg fördert den Seniorensport und unterstützt nach Einzelfallprüfung Vereine, die Angebote für Senioren schaffen.

6. Förderung des Jugendsports

Neben den bereits aufgeführten vielfältigen Förderungsmöglichkeiten entsprechend diesen Richtlinien, fördert die Universitätsstadt Marburg die Jugendarbeit nach der Richtlinie für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Marburger Jugendgemeinschaften und zur Förderung der Jugendarbeit in der Universitätsstadt Marburg.

Eine Doppelförderung durch verschiedene Fachdienste der Universitätsstadt Marburg ist nicht zulässig.

Darüber hinaus fördert die Universitätsstadt Marburg den Jugendsport mit der Gewährung einer Beihilfe, die sich nach der Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder richtet und 7,00 € je Jugendliche oder Jugendlichem jährlich beträgt. Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel auf formlosen Antrag hin ist, dass der Verein anerkannte Jugendarbeit betreibt, d. h. mindestens 12 Jugendliche durch eine Jugendleiterin oder einen Jugendleiter betreut. Als Verwendungsnachweis dient die Bestandsmeldung des Vereins.

7. Förderung des Schulsports

Die Universitätsstadt Marburg fördert die von der Schulsportkoordinatorin oder dem Schulsportkoordinator zu leistenden Aufgaben durch die Überlassung der notwendigen Sachmittel. Darüber hinaus kann sich die Stadt an entstehenden Kosten beteiligen, die nicht durch die üblichen Schulförderungsmittel gedeckt werden (z. B. Schulsportfeste, Schulschwimmfeste).

Der Schulsportkoordinatorin oder dem Schulsportkoordinator obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung der Schulen in Fragen des obligatorischen und fakultativen Sportunterrichts,
- Planung und Organisation von Förderungsveranstaltungen und Tagungen,
- Beratung des Schulträgers in Fragen des Schulsports, insbesondere bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung, der Unterhaltung und Nutzung von Sportanlagen,

- Aufbau und Abstimmung überschulischer Leistungsgruppen und Gruppen für kompensatorischen Sportunterricht im Rahmen des Aktionsprogramms "Jugend trainiert für Olympia",

- Herstellung von Kontakten zu Jugend-, Sport- und Gesundheitsamt, Sportvereinen, Sportverbänden sowie den Trägern der Ausbildungsstätten,

- Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen und Wettkämpfen auf Stadt- und Regionalebene. Hierzu zählen auch die durchzuführenden Bundesjugendspiele.

8. Förderung von Arbeitsgemeinschaften in Schulen, Kitas und sonstigen Betreuungseinrichtungen

Die Universitätsstadt Marburg fördert Arbeitsgemeinschaften, die in Kooperation von Schulen, Kitas oder sonstigen Betreuungseinrichtungen mit Vereinen durchgeführt werden. Förderungswürdig sind dabei insbesondere Kooperationen, die speziell Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Flüchtlinge oder Menschen aus sozial schwächeren Bereichen ansprechen.

9. Internationale und nationale Sportjugendbegegnungen

Die Universitätsstadt Marburg misst den internationalen und nationalen Begegnungen der Sportjugend besondere Bedeutung bei.

Förderungsfähig sind internationale und nationale Begegnungen der sportlichen Jugend, wenn ihre Dauer mindestens vier Tage beträgt.

Die Begegnung muss überwiegend sportlicher Natur sein. Das ist in der Regel der Fall, wenn Jugendmannschaften Wettkämpfe austragen.

Marburger Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer internationalen Sportjugendbegegnung im Ausland erhalten bis zu 2,50 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer. Für nationale Sportjugendbegegnungen wird eine Beihilfe bis zu 2,00 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt.

In beiden Fällen wird die Beihilfe für mindestens 6 und höchstens 30 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer im Alter von 6 bis 25 Jahren für höchstens drei Wochen gewährt. Der Antrag ist vom durchführenden Verein mindestens sechs Wochen vor der Begegnung zu stellen.

Die Beihilfe wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Dem Verwendungsnachweis ist eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Angaben der Geburtsdaten bzw. des Alters und des Wohnortes beizufügen.

10. Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen

Die Universitätsstadt Marburg gewährt ihren Sportvereinen und -verbänden Beihilfen für die Durchführung von Veranstaltungen:

- bis zu 150,00 € für Sportveranstaltungen (z. B. Kreis- und Bezirksmeisterschaften, Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Universitätsstadt Marburg)

- bis zu 300,00 € für hessische und überregionale Landesmeisterschaften, wenn sie von Fachverbänden organisiert werden

- bis zu 500,00 € für Deutsche Meisterschaften und internationale Veranstaltungen (z. B. Länderkämpfe)

Der Antrag ist formlos spätestens sechs Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen.

11. Vereinsjubiläen

Die Regelung der Ehrengaben bei Sportvereinsjubiläen ist Bestandteil der allgemeinen Ehrungsrichtlinien der Marburger Vereine und kann nur in Zusammenhang mit diesen geändert werden.

Derzeit werden den Vereinen auf formlosen Antrag hin in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit bei nachfolgenden Vereinsjubiläen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

- bei 25-jährigem Gründungsfest	125,00 €
- bei 50-jährigem Gründungsfest	250,00 €
- bei 75-jährigem Gründungsfest	375,00 €
- bei 100-jährigem Gründungsfest	500,00 €
- bei 125-jährigem Gründungsfest	625,00 €

12. Förderung von Projekten im Rahmen der Marburger Bildungsoffensive „Mabison“

Die Universitätsstadt Marburg hat das Ziel, den Anteil von Jugendlichen und Kindern aus sozial schwachen Bereichen in den Vereinen zu erhöhen und allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Sportangebote zu nutzen. Daher werden Vereinsprojekte gefördert, die speziell die Ziele von „Mabison“ verfolgen. Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Projektbeschreibung.

13. Inklusion von Menschen mit Behinderung

Die Universitätsstadt Marburg fördert Vereine, die Sportangebote für Menschen mit Behinderung schaffen und aufrechterhalten sowie Vereinsmaßnahmen, Kooperationen und Projekte, die das Ziel haben, Menschen mit Behinderung in Sportvereine zu integrieren.

14. Sportförderung in besonderen Fällen; Defizitausgleich

Bei Nachweis von besonderen finanziellen Belastungen, für die Zuwendungen auch von Dritten nicht zu erhalten sind, können Marburger Sportvereine auf formlosen Antrag hin individuelle Beihilfen erhalten. Im Antrag ist dabei die Problematik des Einzelfalles und die finanzielle Situation des Vereins detailliert darzustellen.

Einzelanträge mit einer Fördersumme unter 500,00 € werden nicht bearbeitet.

V. Sonstige Maßnahmen

1. Bereitstellung von städtischen Sporteinrichtungen

Die Universitätsstadt Marburg stellt ihre Sportstätten den sporttreibenden Vereinen und anderen Interessengruppen für die Sportausübung zur Verfügung. Bei der Benutzung sind die Belange des Schulsports, der Arbeits- und Neigungsgruppen und der überschulischen Leistungsgruppen vorrangig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Hallenordnung für die Turn- und Sporthallen und die Benutzungsordnung für die stadteigenen Sportplätze.

2. Ehrung der Meisterinnen und Meister im Sport

Die Universitätsstadt Marburg vergibt jährlich Auszeichnungen an Sportlerinnen und Sportler sowie an Personen, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben.

3. Durchführung von Stadtmeisterschaften und wiederkehrenden Veranstaltungen

Die Universitätsstadt Marburg führt in enger Zusammenarbeit mit ihren Vereinen und Schulen in bestimmten Sportbereichen regelmäßig Stadtmeisterschaften und wiederkehrende Veranstaltungen durch.

4. Sportärztliche Untersuchungen

Die sportärztliche Betreuung und Überwachung bildet einen wesentlichen Grundstein für eine verantwortungsbewusste Sportausübung. Aus diesem Grunde muss die Betreuung und gesundheitliche Steuerung der Leistungssportlerinnen und -sportler gesichert sowie die der Breiten- und Freizeitsportlerinnen und -sportler möglich sein. Die Sportlerinnen und Sportler der Universitätsstadt Marburg benutzen die sportärztliche Untersuchungsstelle im Kreisgesundheitsamt in Marburg.

Die Untersuchungen erfolgen kostenlos für:

- Schülerinnen und Schüler der vom Kultusministerium anerkannten überschulischen Leistungsgruppen der Schulsportzentren, der Oberstufen, die Sport als Leistungsfach anbieten.

- Schülerinnen und Schüler der Schulmannschaften, die sich im Rahmen der Aktion "Jugend trainiert für Olympia" für die Wettkämpfe auf Regional-, Landes- und Bundesebene qualifiziert haben.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Erlasse des Kultusministeriums ein Attest für die Befreiung vom Sportunterricht bzw. Sportabitur benötigen.

- Behinderte und Infarktgeschädigte, soweit sie einer anerkannten Übungsgruppe unter ärztlicher Überwachung angehören.

- Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und -leiter, die die vorgenannten Personen betreuen.

Soweit es die Kapazität der Untersuchungsstelle erlaubt, können kostenpflichtige Untersuchungen von sonstigen Leistungssportlerinnen und -sportlern, Breiten- und Freizeitsportlerinnen und -sportlern durchgeführt werden. Die Universitätsstadt Marburg kann in begründeten Fällen Zuschüsse zu den entstehenden Kosten

bewilligen. Der formlose Antrag soll eine Bestätigung der Untersuchungsstelle enthalten.

VI. Unterrichtung der Sportkommission

Die Sportkommission kann, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, auf Wunsch jederzeit Einsicht über den Umfang und die Höhe der bewilligten Sportförderungsmittel nehmen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien der Universitätsstadt Marburg vom 20. März 2002 außer Kraft.

Marburg, xx. November 2015

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Egon Vaupel
Oberbürgermister

…….
Beschluss des Magistrats vom xx